

FAQs zur 12. Corona-Bekämpfungsverordnung

Stand: 31.10.2020



Wie lange gelten die Regelungen?

Die 12. CoBeLVO tritt ab dem 2. November 2020 in Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist bis zum 30. November 2020 befristet. Die 12. CoBeLVO finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

Mit wem darf ich mich im öffentlichen Raum treffen?

Mit Personen meines Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstands, sofern es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sind. Hierbei zählen auch Kinder mit.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Darf ich außerhalb des privaten Raums Veranstaltungen, private Feiern und Partys veranstalten?

Private Feiern, Veranstaltungen und Partys sind untersagt.

FAQs zur 12. Corona-Bekämpfungsverordnung

Stand: 31.10.2020



Welche Einrichtungen sind geschlossen?

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG),
- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen,
- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, es sei denn sie öffnen für Geschäftsreisende
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, außer, sie werden vom Eigentümer selbst genutzt.
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Zirkusse und ähnliche Einrichtungen.

FAQS zur 12. Corona-Bekämpfungsverordnung

Stand: 31.10.2020



Wie sieht es mit der Gastronomie aus?

Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind grundsätzlich geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Es sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die Maskenpflicht zu beachten.

Sind Spielplätze geöffnet?

Ja, Spielplätze sind unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern geöffnet.

Für die anwesenden Erwachsenen gilt die Maskenpflicht.

Haben Schulen und Kitas geöffnet?

Ja, unter Einhaltung des jeweiligen Hygieneplans haben Schulen und Kitas in Rheinland-Pfalz geöffnet. Ab der 5. Klasse gilt im Regelfall die Maskenpflicht auch im Unterricht.

FAQs zur 12. Corona-Bekämpfungsverordnung

Stand: 31.10.2020



Dürfen Chöre und Musikvereine proben und/oder auftreten?

Nein, das ist aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes untersagt.

Ich kann eine Reise aufgrund der Verordnung nicht antreten. Kann ich den Reisepreis zurückverlangen?

Informationen zu den Folgen eines Rücktritts finden Sie auf der Internetseite der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/reisemobilitaet/urlaub-buchen/corona-urlaub-was-mache-ich-wenn-48542>.

Was ist mit Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben?

Da aufgrund der Art der Dienstleistungen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind solche Tätigkeiten untersagt. Als Ausnahme sind Friseursalons weiterhin geöffnet (s.u.).

Was ist mit Podologie und medizinischen Fußpflegeeinrichtungen, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen?

Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie Podologie und Hand- und Fußpflege, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen wie z.B. Friseure sind erlaubt. Es gilt die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.